

Das Hebammenwesen in Mainz um 1900

von Petra Tabarelli

(Seminararbeit 2004)

1. Einführung

Die Geburt eines Kindes ist jedes Mal ein großes Ereignis im Leben eines jeden Menschen. Meist sind bei der Geburt nicht nur Ärzte anwesend, sondern auch die Hebamme der Gebärenden.

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bestand Geburtshilfe aus der Hilfe von Frauen untereinander bei der Geburt. Sie gaben ihr Wissen über den Geburtsvorgang weiter, woraus sich eine Art Beruf entwickelte. Den Hebammen wurde besonders viel Vertrauen entgegen gebracht. Zwar gab es schon studierte Ärzte, doch waren sie selten im Moment der Geburt anwesend, da gynäkologische Untersuchungen von Männern an der Schwangeren zu dieser Zeit undenkbar waren. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Hebammenkunde durch Praxis und persönliche Erfahrung samt Tradierung älteren Wissen erlernt und wiederum weitergegeben. Eine normierte Ausbildung im heutigen Sinne gab es nicht. Nur in den größeren Städten Europas setzte sich im 16. Jahrhundert ein kontrollierter Hebammenunterricht durch Akademiker, Ärzte. Er erreichte aber nicht viele städtische Hebammen und keine Landhebammen¹. Wegen ihres Geschlechts waren Frauen jedoch vom Studium der Heilkunde ausgeschlossen. Medizin und Geburtshilfe waren verschiedene Bereiche, die besonders in der Stadt scharf abgegrenzt waren: Hebammen durften bis auf wenige Heilkräuter nicht ohne Erlaubnis des Arztes einer Schwangeren oder Wöchnerin Arznei verabreichen. Diese Maßnahme war auch von wirtschaftlicher Natur und Konkurrenzdenken geprägt und diente den Ärzten zur Kontrolle der Hebammen. Unterstützt wurden sie dabei von der Kirche: Kirchenordnungen und Hebammenordnungen regelten ab dem 17. Jahrhundert die Zulassung von Kompetenzen der Hebammen. Wählten im Mittelalter nur die Frauen einer Gemeinde oder Stadt unter ihnen ihre Hebammen aus, wurde es in der Mitte des 18. Jahrhunderts mehr und mehr üblich, Frauen an einer so genannte Gebäranstalt als einzig sinnvolle Ausbildungsstätte zu Hebammen auszubilden. Die Geburtsmechanik wurde ins Detail untersucht und analysiert und dazu passende Instrumente wie die Gebärzange erfunden. Meist unterrichteten Chirurgen und Geburtshelfer Frauen aus den Städten oder deren näheren Umgebung und bildeten sie zur Hebamme aus. In der Praxis halfen die Hebammenschülerinnen Schwangeren bei der Entbindung. Durch deren Unkenntnis trugen einige

¹ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550-1910). S. 32.

entbundene Frauen so Verletzungen und Wundstarrkrämpfe davon. Viele starben im Gebärrhaus an Krankheiten, zugefügt durch mangelnde Sauberkeit der Instrumente oder Körperteile, oder an der Operation. Manche wurden auch dazu überredet, durch einen Kaiserschnitt ohne Narkose zu entbinden. Leider bedeutete dies meistens den Tod der Patientin. Häufig warteten die Ärzte gar nicht erst die Wehen ab, um ihre neu erfundenen Instrumente auszuprobieren. Die Legitimation des Gebärrhauses, der „Accouiranstalt“, lag in der Bekämpfung des Kindmordes und Unterstützung von unehelich Schwangeren, die aber nach ihrem Wochenbett noch zu zusätzlicher Arbeit herangezogen wurde.² Meist waren es ledige Schwangere, die aus Scham oder Mangel an finanziellen Mitteln die bekannten Gefahren in Kauf nahmen.

Erst im 19. Jahrhundert erreichte diese neue Art der Aufgabenverteilung auch die ländliche Bevölkerung und die Praxis änderte sie auch hier.³ So wurde die Geburt allmählich von einer großen öffentlichen Feier zu einem privaten, intimen Ereignis⁴.

Als Seminararbeit einer archivalischen Übung dienen insbesondere Akten des Mainzer Stadtarchives als Basis für diese Arbeit. Nach einer ersten Sichtung dieser wurde deutlich, wie stark sich Hebammen im 19. Jahrhundert dem Wissen, Willen und auch Bürokratie der studierten Ärzte zu beugen hatten. Anhand der Quellen wird ihr Berufsalltag kurz vor der Jahrhundertwende 1900 deutlich werden. Fachliteratur ergänzt die eigene Forschung.

2. An der Hebammenschule

2.1. Aufnahmekriterien

Eine Frau in ihrem 20. bis 30. Lebensjahr, die sich dazu entschloss, Hebamme zu werden, schickte meist einen biographisch abgefassten Brief an die Provinzial-Direktion der Stadt oder Bürgermeisterei der Gemeinde. Die Auswahl erfolgte durch Beachtung von sozialen und intellektuellen Komponenten. Entscheidend war einerseits der gute Ruf in der Gemeinde bzw. Stadt, aber auch die Gabe, lesen und schreiben zu können. Dies war von Nöten, um das Lehrbuch lesen und die Prüfungen schreiben zu können. Analphabetismus versperrte den Schülerinnen die Ausbildung, aber Kinderlosigkeit und unverheiratet zu sein nicht mehr.⁵ Dem Bewerbungsschreiben musste man seinen Geburtsschein, ein Leumundszeugnis, eine ärztliche Bescheinigung über eine kürzlich erfolgte Wiederimpfung, Staatsangehörigkeitsausweis und bei Gemeindeschülerinnen auch der abgeschlossene

² Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 7-14.

³ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 33.

⁴ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 323.

⁵ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 34-36, 40, 296; ebenso: Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 297.

Hebammenvertrag⁶ beifügen. Die Bewerbung ging an die Provinzial-Direktion Rheinhessen in Mainz.
⁷ Gemeindehebammen, d.h. Hebammen, die von der Gemeinde fest angestellt werden, zahlten 1904⁸ 200 Mark, Privathebammen, die sich ihre Ausbildung selbst bezahlten, 300 Mark inklusive Wohnung und Verpflegung. Die Ausbildung übernahmen angestellte Hebammen. In einer Akte im Mainzer Stadtarchiv befindet sich Schriftverkehr über die Neueinstellung einer solchen Hebamme⁹. Im Gegensatz zu den Schülerinnen erreichten die Lehranstalt keine Briefe aus der Stadt und der Umgebung, sondern aus dem ganzen damaligen deutschen Reich, so Emilie Kistner aus Baak bei Hattingen/Ruhr und Stefania Glabiczewski, geborene Kopczynski, wohnhaft in Straßburg und Jastrzessbnie.¹⁰

3.2. Hebammenunterricht, Vereidigung und Nachprüfungen

Ein Hebammenkurs begann am 1. Oktober und am 2. Januar und dauerte jeweils 9 Monate. Zu Beginn jedes Monats wurden die Lese-, Schreibe- und Lernfähigkeiten überprüft, am Ende des Monats das Wissen über die Geburtskunde und in der Mitte und am Ende des gesamten Kurses wurde eine Prüfung über den aktuellen Wissensstand gefordert¹¹. 1911 wünschte sich der deutsche Hebammenverein in einer Petition¹² eine Neuregelung der Hebammenausbildung. Er plädierte für eine zweijährige Dauer der Hebammenkurse wodurch die Qualität der Hebammen besser werde und den europäischen Standard erreichen könnte. Hebammen können nur so gut sein, wie sie ausgebildet wurden. Zudem sollten nicht mehr Hebammen ausgebildet werden, wie nötig¹³.

Hatten die Schülerinnen die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, bekamen sie zum einen ihr Zeugnis¹⁴. In allen mir vorliegenden Akten erscheinen nur die Noten „sehr gut“ und „gut“. Zum anderen mussten sie sich vereidigen lassen.

„Ich/
gelobe und schwore zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dies alles, was mir vorgelesen,
und/
erklärt worden ist, und ich wohl verstanden habe, nach allen meinen Kräften
pflichtmaäßig/

⁶ Vgl. StA Mz VOA 6/194.

⁷ Vgl. StA Mz Mog 596 Nr. 1.

⁸ Vgl. StA Mz 70/13774.

⁹ Vgl. StA Mz 70/13708.

¹⁰ Vgl. StA Mz 70/13708.

¹¹ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 34-36, 40, 296; ebenso: Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 298.

¹² Vgl. StA Mz 70/13702: Auch in Mainz gab es einen Hebammenverein. Vereinsvorsitzende war Fr Marg. Heid, Frauenlobplatz 7, Delegierte: Frau Ott, Mainz. 1911.

¹³ Vgl. StA Mz 70/13702 „Petition betreffend den Erlass eines deutschen Hebammengesetzes ehrerbietigst eingereicht von der Vereinigung Deutscher Hebammen über: neues Hebammenwesen, 1911“.

¹⁴ zit. nach: StA Mz 70/13707. Die Bemerkungen in den eckigen Klammern betreffen das Einzusetzende.

und gewissenhaft erfüllen will; so wahr mir Gott helfe.“¹⁵

Es ist die Endformel der Instruktion von 1842. Das Schwören auf Gott und dass man in seinem Sinne handelt steht am Anfang der Instruktion und ist auch in der Vereidigungsformel wieder zu finden. Andere wichtige Punkte waren, die Arbeit gewissenhaft erledigen und nach dem Erlernten handeln, Schwangeren helfen, sie vor und nach der Geburt beraten und ihnen Mut geben. „Ein[er] Gebaerenden, ohne Unterschied des Standes und des Vermoegens, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust den noetigen Beistand leisten“¹⁶ und ihr von Beginn bis Ende beizustehen. Höfliches und geduldiges Verhalten, nicht durch zum Beispiel Druck auf den Unterleib, Hitze, Sprengen der Blase vorzeitige Wehen erwirken und wenn mal als Hebamme nicht helfen kann, den Arzt holen oder holen lassen, ebenso bei Tod von Schwangeren, Kind oder beiden. Bestimmte Kunstgriffe wie Wenden des Kindes im Mutterleib durfte sie unternehmen, wenn kein Arzt zur Stelle war. Zudem musste sie totscheinende Kinder wieder beleben und bei Bedarf eine Nottaufe unternehmen¹⁷. Sie durfte keine Arznei verordnen, keine Leichen entkleiden, wenn sie eine ansteckende Krankheiten hatten und nur dann als Krankenwärterin dienen, wenn Kranke entbindet. Schweigepflicht, verdächtige Schwangerschaften sowie Abtreibung sollte anzeigen, die Gebührentaxe nicht überschreiten und sich immer weiterbilden¹⁸.

Im Jahr 1909 diskutierte man in Mainz über das Thema der unentschuldigt fehlenden Schülerinnen im Hebammenkurs, die – insofern sie Gemeindehebammschülerinnen waren – auf Kosten der Gemeinde oder der Stadt fernblieben. Man verpflichtete die Schülerinnen, ab sofort vor Beginn des Kurses eine Gebühr von 25 Mark zu zahlen, die nur dann rückerstattet wurde, wenn die Schülerin nicht unentschuldigt fehlte¹⁹.

Jede Hebamme musste sich in gewissen Zeitabständen zum Wiederholungskurs anmelden, in denen das Wissen noch einmal nachgeprüft wurde. Es fiel jedoch so gut wie nie eine Hebamme durch. Wenn sie doch die Nachprüfung nicht geschafft hat, durfte sie solange nicht praktizieren, bis sie eine Nachprüfung erfolgreich beendete. Besonders beliebte Prüfungsthemen waren der physiologische Ablauf der Geburt, die Pathologie und die äußere Untersuchung. Auf die Vorbeugung gegen Wochenbettfieber wurde jedoch nicht immer eingegangen²⁰.

3. Die Geburten

¹⁵ zit. nach: StA Mz 70/13706.

¹⁶ zit. nach: StA Mz 70/13706.

¹⁷ Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 17.

¹⁸ Vgl. StA Mz 70/13706.

¹⁹ Vgl. StA Mz 70/13707.

²⁰ Vgl. StA Mz VOA 6/194.

3.1. Empirische Geburten

Durch die Institutionalisierung der Hebammenlehre hatte auch die Bürokratie Eingang in die Berufswelt der Hebammen eingenommen. So mussten sie Anmerkungen über bevorstehende Geburten machen²¹.

Durch eine Schwangerschaftstabelle konnte man den etwaigen Entbindungstermin errechnen²².

Das wichtigste war allerdings das Hebammentagebuch. Dieses Tagebuch musste man zu bestimmten Zeiten, meist zu Jahresbeginn, mit den Instrumenten²³ und ab 1899 den Temperaturbögen²⁴ dem Kreisamt vorlegen²⁵. Mit einem Tagebuch in der eigentlichen Form haben diese Bücher nichts gemein. In Hebammentagebüchern ging es nicht um Gefühle, eigene Eindrücke und um Geschehnisse in Erinnerung zu behalten, sondern schlichtweg um stichpunktartige Fakten, die empirisch ausgewertet wurden.

1. Geburtsbeginn
 - a) Tag und Stunde der Geburt (Fehlgeburt, Frühgeburt)
 - b) wie viele Stunden dauerte die Geburt?
 - c) Wann traf die Hebamme bei der Gebärenden ein?
2. Name, Stand, Alter, Wohnort, Wohnort der Entbundenen (bei Verheirateten: Name und Stand des Ehemannes)
 - a) wievielte Geburt?
 - b) einfache Zwillings- oder Drillings-Geburt?
 - c) Geschlecht des Kindes
 - d) wie viele Mondmonate dauerte die Schwangerschaft?
 - e) Länge und Kopfumfang des Kindes in cm? (Gewicht?)
3. Regelwidrigkeiten während der Geburt und in der Nachgeburtszeit
 - a) blieb Mutter gesund
 - b) erkrankte sie
 - c) starb sie
4. Vitalität des Kindes
 - a) Kind totfaul, tot, scheinot oder lebendig geboren?

²¹ Vgl. StA Mz Mog 596 Nr. 1. Angenommen zur Entbindung am, Name, Wohnung, wann die letzte Regel, wann zuerst Kindesbewegungen, wann Entbindung zu erwarten.

²² Vgl. StA Mz Mog 596 Nr. 1. Vom Tage des Eintritts der letzten Regel 9 Monate und 7 Tage (z. B. 1. Januar bis 8. Oktober, 1. Juni bis 8. April).

²³ Vgl. StA Mz VOA 1/1597.

²⁴ Vgl. StA Mz VOA 12/244.

²⁵ Vgl. StA Mz VOA 12/244.

- b) Kind blieb in den ersten Tagen gesund?
 - c) erkrankte es?
 - d) starb es?
5. Kind nur von Mutter oder auch von Amme gestillt?
- a) Geburtsmeldung beim Standesamt?
 - b) warum keine?
6. Welche Kunsthilfe wurde geleistet von der Hebamme?
7. Welche Kunsthilfe wurde geleistet von dem Arzt?²⁶

3.2. Die Instrumente

Die Hebammen mussten Gerätschaften selbst kaufen und für dessen Sauberkeit sorgen²⁷. Sie hatten immer ihre Berufskleidung, d.h. eine weiße Schürze²⁸, ab 1900 einen weißen Überwurf zu tragen. Zur Hygiene und Reinigung muss sie immer zwei Handtücher, Seife, Hand- und Nagelbürste sowie eine Nagelschere mitnehmen. Für die Prophylaxe von Wochenbettfieber ein Fläschchen 2%ige Carbolöl als Desinfektionsmittel.

Zur Reinigung der Gebärenden bzw. Wöchnerin und des Kindes muss sie zusätzlich eine Spülkanne mit einem Gummischlauch, ein Badethermometer, einen Schwamm und eine Blechbüchse Salicylwattекugeln mitnehmen²⁹.

Ihre Instrumente trug sie in einem Köfferchen. Man kann davon ausgehen, dass sie weitaus weniger in ihrem Koffer hatte, als vorgegeben. Das waren um 1900 zwei Klistierspritzen, wobei das Klistieransatzstück aus vernickeltem Zinn sein musste, drei Brustsauggläser, Röhren, eine Nabelschnurschere und –schnurband, einen Katether, Wendungsstäbchen, einen Irrigator mit Schlauch mit zwei Mutterrohren, ebenso zwei Afterröhren, Wattекugeln mit Fäden, ein Fieberthermometer, eine Uhr mit Sekundenzeiger, ein Bandmaß, mindestens 100g Verbandswatte, eine Pinzette, eine Milchpumpe, ein bis zwei Warzenhütchen, eine Gummi-Birnspritze mit weichem Ansatz zum Klistier für Säuglinge und eine Zinntube mit Vaseline³⁰.

An Tinkturen hatte sie Hoffmannsche Tropfen, Salmiakgeist und 2%ige Höllensteinlösung³¹.

²⁶ Vgl. StA Mz Mog 596 Nr. 1; ebenso Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 58-59; ebenso: StA Mz Mog 8/209, § 25.

²⁷ Vgl. StA Mz Mog 596 Nr. 1.

²⁸ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 322.

²⁹ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 43-44.

³⁰ Vgl.: Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 322; ebenso: Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 44; ebenso: StA Mz Mog 8/209, §7.

³¹ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 44. Hoffmannsche Tropfen waren zur Wiederbelebung bei Ohnmacht, Salmiakgeist zur Reinigung und Höllensteinlösung zur Prophylaxe von Augenentzündungen.

3.3. Wochenbett und Wochenbettfieber

Die Hebamme war auch für die die Reinlichkeit im Geburtsraum zuständig. Eine Hebamme durfte keine Arbeiten verrichten, die ihr Hände für die Geburt „unbrauchbar“ machten, sprich raue Hände, die nur schwerlich zu reinigen sind. Ebenso keinen Krankenwärterdienst machen oder anderes, bei dem sie in Kontakt zu Krankheitserregern kommen könnte³². Verschmutzte Hände sofort an Ort und Stelle auf das sorgfältigste desinfizieren, am besten mit ungefährlichem Desinfiziens durch Liquor Kresolli saponatus und Alkohol, und eine Stunde lang Hände und Nägel bürsten und waschen. Ebenso Instrumente, die zusätzlich noch ausgekocht werden müssen, und abschließend noch Hände und Instrumente in Carbolverdünnung (ab 1900 in Lysolverdünnung)³³. Die Nägel der Hebamme mussten immer kurz geschnitten sein³⁴, damit sich unter den Fingernägeln keine Bakterien sammeln konnten. Wenn sie krank wurde, wurde sie dafür nicht bezahlt.

Nach der Geburt wurde das Kind abgenabelt, in eine Windel geschlagen und bei einer Wassertemperatur von 35°C gebadet, auf „Missbildungen“ untersucht und angezogen in Kleidung, die warm hielt und Bewegungsfreiheit bot³⁵. Das Ende der Wochenbettbesuche erfolgte meist durch Abfallen des Nabels. Bis zu diesem Punkt muss die Hebamme möglichst täglich bei ihrer Wöchnerin sein³⁶. Ebenso wurde nach der Geburt wurde die Atemfunktion des Kindes geprüft. Wenn es laut schrie, war sie in Ordnung³⁷. Manchmal kam ein Kind aber auch scheinot auf die Welt. Es mussten sofort solange wieder belebt werden, bis es schrie.

„Wir nennen ein neugeborenes Kind ein scheinototes, wenn es keine Bewegungen zeigt, die Atmung ganz fehlt oder nur unvollkommen vorhanden ist, das Herz aber noch schlägt“³⁸

Es gab zwei Arten von Scheintod. Einmal der leichte bzw. blaurote Scheintod. Indizien waren eine blaurote Hautfarbe und ein spürbarer Nabelpuls. In dieser Situation bekam das Neugeborene zuerst ein paar Schläge auf die Hinterbacken, wird abgenabelt, von Windeln ab Rücken stark gerieben, dann in einen Eimer mit kühlem Wasser getaucht und wieder abgerieben und so lange, bis das Kind schrie. Bei einem schweren Grad von Scheintod war das Kind leichenblass, man konnte keinen Nabelpuls ertasten und auch das Herz schlug nur sehr schwach³⁹. Man ging davon aus, dass sich die Lungen des Säuglings noch nicht weit genug entfaltet hatten, um überhaupt atmen zu können. Um es doch zum Schreien und somit Atmen zu bewegen, musste die Hebamme das Kind auf eine gewisse Art hin- und herschwingen. Teilweise konnte es bis zu zwei Stunden dauern, bis das Kind endlich schrie. Während

³² Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 9.

³³ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 67.

³⁴ Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 12.

³⁵ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 66-67.

³⁶ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 63.

³⁷ Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 18.

³⁸ Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 18. Zit. nach: preußisches Hebammen-Lehrbuch 1904, S. 166.

³⁹ Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 18. Zit. nach: preußisches Hebammen-Lehrbuch 1904, S. 311, 312; ebenso: Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 67-68.

der ganzen Zeit musste die Hebamme auch ein wachsames Auge auf die Wöchnerin haben. Nach einigen Stunden zum Ausruhen für Wöchnerin und Kind, wurde der Säugling zum ersten Mal an die Brust der Mutter gesetzt. Oftmals wollten die Wöchnerinnen aber gar nicht stillen. Dann stillte die Hebamme, falls sie innerhalb des vergangenen Jahres selbst ein Kind geboren hatte. Wobei diese Milch nicht so gut für das Kind war. Des wegen ist die Sterblichkeitsrate für Kinder, die von der Amme statt der Mutter gestillt wurden höher. Extrem hoch war allerdings die Rate bei Stillen mit abgekochter Kuhmilch mit Zuckerzusatz und Wasser verdünnt, wenn die Amme auch keine Milch hatte⁴⁰.

Leider kam es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert das Wochenbettfieber⁴¹ immer häufiger vor. Meist endete diese Krankheit tödlich. Wenn ein solcher Fall aufkam, wurde das Mobiliar verbrannt und betroffene Menschen mit Chlorwasser zur Desinfizierung gewaschen. Die Hebamme, die die Erkrankte betreute, durfte solange nicht weiterarbeiten, bis sie auch ihre Instrumente, Kleidung und ihren Körper entsprechend gereinigt hatte⁴². 1896 brach das Wochenbettfieber in der Praxis der Hebamme Klapper in Amöneburg aus. Der Hebamme wurde es solange verboten zu arbeiten, bis sie sich am ganzen Körper durch ein längeres Seifenbad gereinigt hatte, Kleider, Wäsche und Instrumente eine Stunde abgekocht und die Instrumente zusätzlich noch einen Tag in Carbolsäure gelegt hatte⁴³. Außerdem fanden sich in den Akten des Jahres 1919 der Bürgermeisterei Mainz noch zwei Krankheitsbilder-Zettel für Luise Diehl. Diese war am 27. Januar am Wochenbettfieber erkrankt und einen Monat später, am 20. Februar, daran verstorben⁴⁴.

Andere, häufig auftretende Krankheiten bei Säuglingen waren Brechdurchfall wegen verdorbenem Essen (besonders im Sommer), Nabelkrankungen, Wundrose, Wundstarrkrampf, Augenentzündungen, Mittelohrentzündungen, Gelbsucht, Schälblasen, Kopfblutgeschwulste, Milchschorf und Verdauungsstörungen. Diese Krankheiten durfte nur ein Arzt behandeln⁴⁵.

4. Probleme der Hebammen

4.1. Materielle Probleme

Nicht nur die Lehre veränderte sich in der späten Neuzeit. Auch die Lebenswege der Hebammen, die Gründe, warum sie den Hebammenberuf ergriffen, und das Milieu, aus dem sie stammten, änderten

⁴⁰ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 67-69.

⁴¹ Synonyme sind „Kindbettfieber“, „Puerperalfiebererkranken“, „Sepsispuerperalis“.

⁴² Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 37.

⁴³ Vgl. StA Mz 70/13674.

⁴⁴ Vgl. StA Mz 70/13672.

⁴⁵ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 71; ebenso StA Mz Mog 8/209, § 23.

sich⁴⁶. Die Hebammen kamen vorwiegend aus der Mittelschicht⁴⁷.

Meist finanzielle Probleme drängten die Frauen zur Erlernung des Hebammenberufes. Sei es, dass das Einkommen des Mannes allein nicht für die Ernährung der Familie reichte, der Ehemann gestorben, Invalide oder erwerbsunfähig war und die Frau die Familie ernähren musste oder um finanziell eigenständig zu sein. Insofern die Frau vom Mann in Trennung lebte oder gar noch ledig war und sich ernähren musste. Das alles waren die typischen Gründe im späten 19. Jahrhundert⁴⁸ und wurden durch die vielerlei Mainzer Akten bestätigt.

Der Beruf versprach regelmäßige Einnahmen, auf die besonders auf sich alleine gestellte Frauen benötigten. Dazu bekam man im Alter noch ein regelmäßiges Ruhegeld zugesichert⁴⁹.

Das Einkommen für die Hebammen war meist jedoch nicht so hoch, wie eigentlich festgesetzt. Die Gemeinden und Städten hatten meist selbst nicht genug Geld und versuchten durch Hinauszögern von Zahlungen hauszuhalten. Nur Druck von höherer Stelle bewegte sie zu fälligen Zahlungen. Das ging natürlich zu Lasten der Hebammen, die meist aus materiellen Nöten überhaupt den Beruf ergriffen hatten. Sie waren öfters nur sehr knapp über dem Existenzminimum. Deshalb waren sie aber auch leicht manipulierbar, weil sie einfach alles für Geld machen und wenn es auch weniger war, als geplant. Es kam soweit, dass eine Hebamme zusichern musste, nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung der älteren Hebamme bis zum Ausscheiden praktizierte und solange keinen Lohn von der Gemeinde erhielt. Nur dann bekam sie von der Gemeinde die Ausbildung bezahlt. Andernfalls forderte die Gemeinde eine Zurückerstattung der Ausbildungskosten durch einen späteren Lohnabzug. Frauen, die Hebamme werden wollten, erklärten sich auch bereit, die Ausbildungskosten der Gemeinde vorzulegen. Eine Rückzahlung erfolgte aber oft nicht.

Wie weit das führte, zeigte der Fall einer armen, schon älteren Witwe mit sieben Kindern aus Mainz. Die älteste Tochter sollte Hebamme werden und auch für den Unterhalt der Familie sorgen. Sie wurde aber abgelehnt, da eine andere Frau sich bereiterklärt hatte, die ersten Jahre auf ihr Einkommen zu verzichten. So etwas konnte die arme Familie der Gemeinde nicht zustehen.

4.2. Armengeburt

„Die Hebammen sollen allen Frauen, welche ihrer/ Hilfe bedürfen, ohne unterschied des Standes und Vermögens,/ bei Tag und bei Nacht ohne Aufschub beistand leisten.“⁵⁰

Im 19. Jahrhundert stieg die Zahl der so genannten Armengeburt immer weiter an⁵¹. 1877 gehörten

⁴⁶ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 36.

⁴⁷ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 25.

⁴⁸ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Seite 34-36, 40, 296.; ebenso: Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 25-26.

⁴⁹ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. S. 41.

⁵⁰ Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 10.

⁵¹ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Seite 12.

noch 17% zu den Armen, so waren es zehn Jahre später schon 25%⁵².

Für Hebammen war es nicht einfach, ihren Lohn auch wirklich zu erhalten. Oft mussten sie mehrmals zu den Familien gehen, um den gesamten Betrag zu erhalten. Manche Menschen, die sogar in einer etwas besseren finanziellen Lage als die Hebammen waren, dachten gar nicht daran zu bezahlen, da sie sich zu den „Armen“ zählten⁵³. Andererseits war es natürlich auch sehr schwer für die dauerhaft armen Familien, den Betrag aufzuwenden. Gerade die städtische Hebammen konnten aus wirtschaftlichen Gründen ihre Hilfe nicht unbezahlt zur Verfügung stellen⁵⁴. Manche Hebammen suchten sich sogar zwanghaft Wöchnerinnenarbeit, wenn sie von Armen gefragt wurde, ob sie entbinden wolle. Sie fanden kaum eine Hebamme, die die Schwangere entband. Dadurch kam es häufig zu Toten. Schnell kam es zur Unterscheidung zwischen einer Hebamme und einer Armenhebamme. Viele befürchteten finanzielle Einbußen und soziale Degradierung. Besonders ältere Hebammen fühlten sich für Armengeburt nicht zuständig, denunzierten aber ihre jüngeren Kolleginnen, wenn sie nicht sofort halfen⁵⁵.

Genau zu so einem Fall gibt es eine ganze Akte im Mainzer Stadtarchiv⁵⁶. 1898 wurde die junge Maria Braun Privathebamme in der Gemeinde Gonsenheim. Bisher waren immer nur zwei Hebammen in Gonsenheim, doch die wachsende Geburtenanzahl bewegte die Gemeinde zu dem Schritt, eine dritte Hebamme einzusetzen. Es gab zu diesem Zeitpunkt keine Gemeindehebamme, sondern nur drei Privathebammen. Die beiden bisherigen Hebammen Hofman und Sprengler waren schon 10-20 Jahre länger Hebamme als Maria Braun und denunzierten sie öfters, wie die Gemeinde berichtete. 1909 ersuchte Maria Braun ihren Teil der Summe für die Armengeburt zu erlangen.

Bisher hatten die beiden älteren Hebammen je 50 Mark bekommen. Die Gemeinde Gonsenheim wollte nun nicht der Hebamme Braun ebenfalls 50 Mark dafür zahlen, sondern sie teilte den bisherigen Gesamtbetrag durch die Anzahl der Hebammen. Die beiden älteren Hebammen waren damit gar nicht zufrieden und meldeten sich mehrmals verärgert bei der Gemeinde, wieso sie 17 Mark weniger bekämen. Die Gemeinde begründete dies auch damit, dass es gerade für die Hebamme Braun abgemessen sei, auch von dem Betrag für Armengeburt ihren Teil zu bekommen. Sie würde fast alle Armen der Gemeinde betreuen. Dies wurde der Hebamme Braun allerdings zum Verhängnis, da die Gemeinde nur sehr selten die 33 Mark bezahlte. Von den Armen bekam Hebamme Braun sehr wenig. Nur unter größten Mühen konnten die Armen ihr 7-8 Mark bezahlen. Das war zu wenig zum Leben für die Hebamme, ihren Mann und ihre drei Kinder⁵⁷. So beging sie Urkundenfälschung und hob 300

⁵² Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Seite 323-324.

⁵³ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Seite 327.

⁵⁴ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 49.

⁵⁵ Vgl. Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550-1910). Frankfurt/Main, 1999. S. 326-327.

⁵⁶ Vgl. StA Mz VOA 8/343.

⁵⁷ Der Tagelöhner Veit Leopold Braun ist „geistig minderwertig“, wie es in der Akte heißt, und Invalide. Er erhielt eine

Mark bei der Bank ab. Die Tat wurde jedoch aufgedeckt und sie wurde zu fünf Wochen Gefängnis verurteilt. Daraufhin entzog ihr der Provinzial-Ausschuss das Prüfungszeugnis, da sie nun keinen unbescholtenen Ruf mehr genießen würde. Maria Braun entgegnete, dass es eine Tat aus purer Not war und eine solche Tat nicht zu einem beschädigten Ruf führen würde. Sie ging in Berufung, verlor jedoch abermals. Ohne Zeugnis durfte sie zwar noch Wochenbettpflege machen, wohl aber keine Entbindung. Zeugenaussagen belegen aber, dass sie dennoch bis 1926 als Hebamme arbeitete.

5. Der Fall Anna Voos

6. 1. Abtreibung und Empfängnisverhütung

Da es noch keine Beratungsstellen für Paare gab, fungierte die Hebamme auch als Beraterin für Empfängnisverhütung und Abtreibung. Auf beidem stand für Hebamme wie Frau bzw. Schwangere eine Zuchthausstrafe⁵⁸ Trotzdem wurde es oft praktiziert, denn Frauen aller Schichten empfanden es also nicht als unrecht, die Menustration am Anfang einer Schwangerschaft wiederherzustellen. Bis zum 1. Weltkrieg waren es 66% der Frauen die auf verschiedenen Wegen Empfängnisverhütung betrieben. Der häufigste war der Coitus Interruptus. Die Abtreibungsrate lag bei immerhin 10-20%. Teils aus moralischen Gründen, teils aus finanziellen. Oft versuchten Frauen, ohne Hilfe abzutreiben, was jedoch sehr oft nicht gelang. Folgen konnten Verwachsungen, dauernde Schmerzen und Sterilität sein. Hebammen wurden oft der Abtreibung bezichtigt, teils sicher zurecht. Sie hatten das Wissen und die Instrumente dazu⁵⁹.

6.2. Anna Maria Voos⁶⁰

Anna Maria Voos, geborene Markgraf, wurde am 25. Juli 1845 in Appenheim geboren. Der genaue Beginn ihrer Tätigkeit als Hebamme lässt sich nicht feststellen. Laut eigenen Aussagen erlernte sie 1869 die Hebammenkunst, im Behördenschriftverkehr wurde allerdings der 23. Dezember 1874 genannt, an dem sie ihr Prüfungszeugnis erhalten haben soll. Am 9. April 1873 verstarb ihr Ehemann Georg Julius Voos, ein Eisenbahnangestellter und hinterließ ihr drei Kinder im Alter von vier, sieben und neun Jahren. In diesem Jahr lebt sie in der Augustinerstraße 7 in Mainz und erfreute sich eines guten Rufes, wie das Polizei-Amt feststellte. Anna Voos war Privathebamme. Ab 1873 waren diese

monatliche Rente von 12 Mark.

⁵⁸ Vgl. StA Mz Mog 8/209, § 27: „Fälle von Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht sind der Ortspolizei anzuzeigen. Wenn Schwangere z. B. Blutungen von ihrer eigenen Abtreibung hat, muss Hebamme sie versorgen, dann aber anzeigen.“ und Strafgesetzbuch §220: „Wer die Leibesfrucht einer Schwan-/geren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet,/ wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

⁵⁹ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. S. 76-79.

⁶⁰ Vgl. StA Mz 70/13670.

Privatentbindungsanstalten meldepflichtig, weswegen sie auch einen Brief an das Medizinalamt verfasste. Auf das Gesuch hin besichtigte der Physikus die Wohnung und stellte fest wie viele Wöchnerinnen maximal aufgenommen werden durfte.

Bei einem Wohnungswechsel musste die Concession für eine Privatentbindungsanstalt erneut ersucht werden. So ist bekannt, dass Anna Maria Voos innerhalb der nächsten 25 Jahre von 1873 bis 1898 fünf Mal ihren Wohnsitz innerhalb von Mainz wechselte.

Im Juni 1879 von Augustinerstraße 7 in die Zuchthausgasse 11, ein Jahr später in eine Wohnung in dem Haus des Wirtes Albrecht in der Grabenstraße, Ostern 1881 weiter in die Johannesstraße 2 und dann in die Schillerstraße (April 1896) und die Schöffnerstraße 5 (Mai 1898). 1898 zieht ihre Tochter Barbara mit ihrem Kind bei ihr ein. Sie war aus Amerika zurückgekehrt, wobei Barbaras Ehemann noch in den USA lebt.

Leider ist kein Lohn für eine Entbindung in einer Privatentbindungsanstalt bekannt. Es musste aber ein für Schwangere wie Hebammen rentables Geschäft gewesen sein, da manchmal eine ganze Familie in ein Zimmer zusammenrückte, nur um ein Zimmer für eine Wöchnerin zu haben.

Doch auf Grund dieser Privatsphäre kamen Schwangere und Hebamme oft in Verruf. Die Schwangere, die unmoralisch, also unehelich, schwanger geworden sein könnte, und die Hebamme, die helfen konnte, abzutreiben⁶¹. Das geschah auch bei Anna Voos. Von der Beschuldigung und dem Prozess vom 1. Oktober 1901 wegen zweimaliger Beihilfe zur Abtreibung ist nichts mehr vorhanden. Am 8. Dezember 1901 wurde ihr aber wegen dieser Tat die Concession und das Prüfungszeugnis entzogen werden. Zu dieser Zeit saß sie ihre Strafe 2 Jahre Zuchthaus in Marienschloss bereits ab.

Das Protokoll dieses Prozesses befindet sich im Anhang. Hier ein Ausschnitt daraus.

Mainz, am 14. Januar 1902/

Betreffend: Antrag auf Entziehung des der A. M. Voos/ zu Mainz ertheilten Prüfungszeugnisses als Heb-/amme, sowie der ihr ertheilten Concession/ zum Betrie-/be einer Privatentbindungsanstalt./

[Es wird festgestellt, wer anwesend ist]

Der Wittwe Anna Maria Voos geboren/ am 25. Juli 1845 zu Appenheim wurde von Sei-/ten der Großherzogl. Entbindungsanstalt, Mainz/ am 23. Oktober 1874 ein Prüfungszeugniß/ ertheilt, das ihr die Berechtigung gab, in Mainz/ das Gewerbe einer Hebamme auszuüben. Wie-/terhin wurde derselben durch Beschluß des Kreis-/Ausschusses vom 26. Juli 1898 gestattet, in ihrer/ Wohnung Schöffnerstraße No. 5 eine Privatentbin-/dungsanstalt einzurichten. Im Laufe des ver-/gangenen Jahres wurde vor dem hiesigen Schwur-/gericht gegen die Voos ein Verfahren wegen des/ Verbrechens des §219 Str.G.B. angestrengt, das/

⁶¹ Vgl. Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. Seite 76-86.

mit ihrer Verurtheilung zu einer Gesamt-/Zuchthausstrafe von 2 Jahren endeten.// Die Beweisaufnahme in der mündlichen/ Verhandlung vor dem Provinzial-Ausschusse/ erstreckte sich auf die Feststellung der aus den/ erhobenen Straftaten sich ergebenden Thatsache,/ dass die Voos sich in zwei Fällen des Verbrechens der/ Abtreibung schuldig gemacht habe, und auf die/ Verlesung des Urtheils Großherzogl. Schwurgerichtes/ Mainz vom 1. Oktober 1901. Da hiermit die verbre-/cherische Handlungsweise der Voos unzweifelhaft/ dargethan ist, sag sich die Verwaltungsbehörde/ veranlaßt, den Antrag auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses und der erteilten/ Concession zu stellen. Dem aus der natur/ der Straftat erhellt, ohne weiteres, dass die/ Voos den sittlichen Anforderungen, die ihr Beruf unbedingt voraussetzt, nicht genügt./ Da sie nicht davon zurückschreckt, die in ihrem/ Berufe erlangten Kenntnisse und Erfahrungen/ zu verbrecherischem Zwecken zu benutzen, so er-/scheint sie nicht als eine geeignete Persönlichkeit,/ der man die Ausübung eines so verantwortungs-/vollen Gewerbes nie das einer Hebamme ge-/statten dürfe. {...}

62 .

⁶² Vgl. StA Mz 70/13670.

7. Schluss

In den 65 durchgesehenen Akten wird deutlich, dass sich die Hebamme um 1900 nur wenig von der Hebamme um 2000 unterscheidet. Die Ausbildung und Utensilien sind besser geworden, eine Abtreibung nicht mehr strafbar. Doch war die Systematisierung der Hebammenausbildung und des Hebammenberufes weit fortgeschritten. Symbol hierfür ist das Tagebuch, das Hebammen zu jeder Schwangeren führten und von dem leider keins in den städtischen Verwaltungsakten in Mainz überliefert ist.

Die Hebammenschülerinnen lernten durch ausgebildete Hebammen, nicht mehr durch Ärzte wie noch 100 Jahre zuvor ihre Tätigkeit und gleichsam ihre Verantwortung an den Schwangeren.

Dass Hebammenschülerinnen aus dem bürgerlichen Stand kamen verwundert kaum, wenn Kenntnis des Lesens und Schreibens Voraussetzung für die Aufnahme an die Gebäranstalt war.

Probleme gab es für Hebammen nicht nur durch das Wochenbettfieber, das die zeitweise Entziehung der Konzession bedeutete, bis die Hebamme sich und ihre Utensilien gründlich und umfassend desinfiziert hatte, sondern die so genannten Armegeburten. Die Familie der Schwangere konnte und wollte teils die Hebamme nicht für ihre Arbeit bezahlen, die jedoch selbst darauf angewiesen war. Ein hoher Prozentsatz der Frauen, die Hebamme wurden, lag in derer wirtschaftlich prekären Situation. Gleichsam versuchten ältere Hebammen jüngere Konkurrentinnen bloßzustellen, wenn diese armen Schwangeren nicht bei der Entbindung helfen wollten, waren aber aufgebracht, wenn die Hebamme für eine „niedere“ Tätigkeit wie eine Armegeburt den gleichen städtischen Lohn erhielt wie sie (siehe das Beispiel der Anna Voos).

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

Mainzer Stadtarchiv:

- 70/13670
- 70/13672
- 70/13674
- 70/13683
- 70/13688
- 70/13702
- 70/13706
- 70/13707
- 70/13708
- 70/13709
- 70/13718
- 70/13774
- VOA 1/1597
- VOA 10/110
- VOA 12/244
- VOA 6/194
- VOA 7/125
- VOA 8/343

Mainzer Stadtbibliothek:

- Mog 596 Nr. 1 (Hebammenkalender von 1923)
- Mog 8/209. Abt. 6 Bd. 1 (Dienstanweisung von 1905)

Literaturverzeichnis

- Labouvie, Eva: Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550-1910). Frankfurt/Main, 1999.
- Halves, Catrin: Das Lübecker Hebammenwesen um die Jahrhundertwende 1889 – 1914. Eine

Darstellung sozialer und kultureller Aspekte eines medizinischen Berufsbildes. In: Archiv der Hansestadt: Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B Band 28. Lübeck, 1996.

- Metz-Becker: Marita: Der verwaltete Körper. Die Medikalisierung schwangerer Frauen in den Gebärhäusern des frühen 19. Jahrhunderts. Frankfurt/Main, 1997.
- Schnitzer, Anna: Zum Bedeutungswandel von Geburt und Mutterschaft. Betrachtungen eines sozialen Ereignisses. Halle, 2004.